

LIBELLULA 1 (2) , 1982

Änderungsvorschläge zur Bundesartenschutzverordnung vom 25.8.1980
aus odonatologischer Sicht

von Eberhard Schmidt

1. Einführung

Die "Verordnung über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen (Bundesartenschutzverordnung)" vom 25.8.1980 stellt sämtliche einheimischen Libellenarten unter den besonderen Schutz im Sinne von § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.12.1976. Damit ist der Rahmen für die entsprechende Gesetzgebung der Länder der Bundesrepublik Deutschland und von Berlin (West), in deren Kompetenz das Naturschutzrecht fällt, eng gezogen. Es darf im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Libellenart mehr ohne eine besondere Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde gefangen werden, für Sammlungstiere ist auf Verlangen der Nachweis zu führen, daß sie aus der Zeit vor Inkrafttreten der Verordnung stammen, an Brutgewässern kann sogar das Fotografieren von Libellen verboten sein, sofern das betreffende Land die für Vögel sinnvolle, aber oft auf alle Tiere übertragene Formulierung des Bundesnaturschutzgesetzes in das entsprechende Gesetz des Landes übernommen hat. Maßnahmen des Fischereiausübungsberechtigten und die verschiedenen Eingriffe in die Gewässer, die sich katastrophal auf die Odonatenfauna auswirken können, sind dagegen von der Bundesartenschutzverordnung ausgenommen. Die Ausweitung des besonderen Artenschutzes auf sämtliche einheimischen Libellenarten gibt somit keine Abhilfe gegen die wirklichen Ursachen des Rückganges und der Bedrohung unserer Libellen, sie führt aber zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Lehre und Forschung, die schon jetzt stark ausgeweitet werden müßten nicht zuletzt als Grundlage für eine bessere und objektiviertere Naturschutzarbeit. In dem Referat auf dem Freiburger Treffen der Libellenkundler (14.2.1981) wurde die Artenschutzverordnung ähnlich wie bei SCHMIDT (1981) analysiert und eine entsprechende Einschränkung der Verbote hergeleitet. Hier sollten diese Einschränkungen nach den Larvenstadien, den schlüpfenden Libellen und den Imagines differenziert und teilweise weiter spezifiziert werden.

2. Schutz der Libellenlarven

Libellenlarven leben versteckt in der submersen Vegetation, einige Arten auch auf dem schlammigen oder sandigen Feingrund, in den sie sich zumindest tagsüber flach eingraben. Die meisten Arten brauchen für ihre Entwicklung 1 - 2 Jahre, einzelne (wie *Sympecma*) weniger, andere (wie Großformen der Quellen und Hochgebirge) auch 3 - 4 Jahre. Die Larven sind von den mannigfaltigen Eingriffen in Chemismus, Vegetation, Fischbestand, Uferstruktur und Wasserführung über Biotope durch Wasserbau und -Wirtschaft, Fischwirtschaft, Gewässer- und Ufernutzungen (z.B. durch Freizeitnutzung und Landwirtschaft), durch die direkten und indirekten Einleitungen von Abwasser, Düngemitteln, Chemikalien (wie Schädlingsbekämpfungsmittel), durch Müllablagerungen, Drainagen und Verfüllungen entscheidend betroffen; diese Eingriffe in den Biotop der Larven werden jedoch nicht durch die Artenschutzverordnung geregelt. Hier geht es vielmehr um den direkten Zugriff zu einzelnen Arten, Libellenlarven lassen sich nicht gezielt fangen, man muß vielmehr blind die Vegetation oder den Gewässergrund abketschern und stört damit den Biotop, In dem Netzinhalt sind die Libellenlarven oft nicht leicht auszumachen, vor allem die jüngeren Stadien erfordern eine besondere Technik; die Arten sind vielfach nur im letzten Stadium und mit besonderen Hilfsmitteln (Küvette, Lupe) schon im Gelände anzusprechen» Unter diesen Umständen erscheint für die Libellenlarven die Unterschutzstellung aller Arten durch die Bundesartenschutzverordnung als gerechtfertigt. Darüber hinaus sollten Eingriffe in die submerse Vegetation (wie Entkrautungen), die zur Massenvernichtung von Libellenlarven führen, auch bei den Berechtigten durch eine Genehmigungspflicht eingeschränkt werden. Diese Genehmigungen sollten nur gewährt werden, wenn die Maßnahmen gut begründet und so schonend wie möglich durchgeführt werden. Ausnahmegenehmigungen für den Fang von Libellenlarven zu Lehrzwecken sollten für einzelne, spezifizierte Gewässer dann erteilt werden, wenn der betreffende Gewassertyp in der Gegend verbreitet ist und durch hinreichende Untersuchung der Imaginalfauna im Sommer sichergestellt ist, daß dort keine gefährdeten Libellenarten (im Sinne der "Roten Listen") vorkommen. Ausnahmegenehmigungen für den Fang von Libellenlarven im Rahmen von Forschungsvorhaben sollten dann gewährt werden, wenn das Forschungsvorhaben als qualifiziert ausgewiesen ist, in der betreffenden Gegend besonders gefährdete Biotope ausgespart, die Eingriffe in das Gewässer schonend und knapp bemessen vorgenommen und gefährdete Libellenarten in der Regel wieder in das Gewässer zurückgegeben werden.

3. Schutz von schlüpfenden Libellen

Libellen schlüpfen bevorzugt in der Ufervegetation, Dem Laien bleiben sie dabei meist verborgen, für den Kenner sind sie relativ gut zugänglich. Die schlüpfenden Libellen sind gegen mechanische Einflüsse empfindlich und sollten daher bei Lehr- und Forschungsexkursionen besonders geschont werden. Die Vorschriften der Bundesartenschutzverordnung hinsichtlich des Fangt- und Sammelverbotes sämtlicher einheimischer Libellenarten sind also auch für schlüpfende Libellen zu akzeptieren. Problemfrei und sogar noch besonders zu fördern ist dagegen das Absammeln der leeren Larvenhäute (Exuvien) nach dem Abflug der Imago vom Wasser. Die Exuvien lassen hervorragend die Struktur des letzten Larvenstadiums erkennen und eignen sich damit gut für morphologische Analysen in der Lehre. Für odonatologische Bestandserfassungen sind die einfach zu präparierenden Exuvien wertvolle Belege nicht nur für die Arten, sondern auch für ihre Bodenständigkeit und ggf. die Entwicklungsdichte an dem betreffenden Gewässer.

4. Schutz der Libellenimagines

Libellenimagines können nicht mit blind wirkenden Massenfangmethoden (wie Streif-, Fallen-, Licht-, Köderfänge) gesammelt, sondern müssen zeitaufwendig gezielt verfolgt werden. Libellen, die sich zum Nächtigen in die Vegetation gesetzt haben, sind dann über ein weites Gebiet verteilt und dank ihrer kryptischen Färbung und der versteckten Plätze kaum zu finden und damit gut geschützt. Libellen fallen auf, wenn sie fliegen, vor allem bei den Ansammlungen der paarungsgestimmten Tiere an den Brutgewässern, oder wenn sie sich zwischen den Jagd- und Suchflügen oder zum Sonnen offen an die Vegetation, auf den Boden oder an Baumstämme setzen. Sie sind jedoch auch dann nicht leicht zu fangen. Selbst bei seltenen Libellenarten sind die Populationsdichten und die Fortpflanzungsraten weitaus höher als z.B. bei seltenen Vogelarten. Der Fang kleiner Serien häufiger Arten für Lehr- und Forschungszwecke und von einzelnen Belegexemplaren seltenerer Arten für die Forschung fällt ökologisch überhaupt nicht in das Gewicht und beeinträchtigt den Bestand der Art in keiner Weise. Der besondere Schutz sämtlicher heimischer Libellenarten durch die Bundesartenschutzverordnung vom 25.8.1980 ist also in dieser Form für die Imagines unnötig und eine unverantwortliche Beeinträchtigung von Lehre und Forschung. Die Artenschutzvorschriften für Libellenimagines sollten daher erheblich abgeschwächt werden. Vorgeschlagen werden:

- 1) Der Fang einzelner Belegexemplare zu Forschungszwecken ist generell freizugeben. Auf Verlangen nachzuweisen ist jedoch, daß die Belegexemplare fachgerecht farberhaltend präpariert, ordnungsge-

mäß etikettiert und ggf. Spezialisten zur Nachprüfung der Bestimmung zugänglich gemacht werden. Vertreten ließe es sich noch, von dieser generellen Freigabe die vom Aussterben bedrohten Arten auszunehmen und hier den Fang von einzelnen Belegexemplaren von einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde abhängig zu machen.

- 2) Der Fang kleinerer Serien für Lehrzwecke ist für eine Reihe häufiger Arten freizugeben (vgl. SCHMIDT 1981).
- 3) Strikt zu verbieten ist entsprechend den Vorschriften der Bundesartenschutzverordnung vom 25.8.1980 jeder Handel und jede Verarbeitung von Libellen oder Teilen (wie Flügel) zu Zier- oder Gebrauchsgegenständen (wie Schaukästen für Wohnungseinrichtungen, Verzierung von Lesezeichen oder Lampenschirmen). Dabei sollten auch alle ausländischen Libellenarten einbezogen werden.

5. Zusammenfassung

Die Vorschriften der Bundesartenschutzverordnung vom 25.8.1980, die sämtliche heimischen Libellenarten unter den besonderen Schutz stellt, werden für Libellenlarven und schlüpfende Imagines im Prinzip akzeptiert. Ein zusätzlicher Schutz der Larven vor Vernichtungen durch den (Fischerei-) Berechtigten (z.B. im Gefolge von Entkrautungsmaßnahmen) wird gefordert, Bedingungen für Ausnahmegenehmigungen für den Libellenlarvenfang zu Lehr- und Forschungszwecken werden formuliert. Das Sammeln von leeren Larvenhäuten (Exuvien) nach dem Abflug der Imago vom Gewässer wird nachdrücklich propagiert. Die Schutzvorschriften für Imagines sollten erheblich gelockert werden durch die Freigabe des Fanges kleiner Serien häufiger Arten zu: Lehrzwecken und einzelner Belegexemplare aller Arten zu Forschungszwecken.

Literatur

SCHMIDT, E. (1981): Überzogener Artenschutz für Libellen in der Bundesrepublik Deutschland: Kommentar zur neuen Bundesartenschutzverordnung. - Odonatologica 10 (1): 49-52.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. E. Schmidt, Biologie und ihre Didaktik, Pädagogische Fakultät der Universität, Römerstr. 164, D-5300 Bonn 1.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Libellula](#)

Jahr/Year: 1982

Band/Volume: [1_2](#)

Autor(en)/Author(s): Schmidt Eberhard Günter

Artikel/Article: [Änderungsvorschläge zur Bundesartenschutzverordnung vom 25.8.1980 aus odonatologischer Sicht 33-36](#)